

26.01.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Kstenschutzes“ (GAK) bedarfsgerecht und zukunftsicher mit Finanzmitteln ausstatten

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 19. Januar 2024 Folgendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt zu der Entschlieung des Bundesrates: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Kstenschutzes“ (GAK) bedarfsgerecht und zukunftsicher mit Finanzmitteln ausstatten, Drucksache 525/23 (Beschluss), wie folgt Stellung:

Auch aus Sicht des BMEL handelt es sich bei der GAK um das wichtigste nationale Frderinstrument fr die Landwirtschaft, die lndlichen Rume sowie den Ksten- und Hochwasserschutz. Im Rahmen der GAK wird eine groe Bandbreite von Manahmen gefrdert, die auch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhltnisse in Deutschland zum Ziel haben. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine hinreichende Mittelausstattung der GAK von groer Bedeutung.

In der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses wurde eine Erhhung der Mittel fr die allgemeine GAK in Hhe von 66,8 Mio. Euro beschlossen. Allerdings ist ber den Haushalt 2024 und damit auch ber diese Erhhung noch nicht abschlieend entschieden. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und der infolge weiterhin andauernden Haushaltsberatungen fr das Jahr 2024 ist es derzeit nicht mglich, abschlieende Aussagen ber zuknftige finanzielle Frderungen

zu treffen. Das gilt auch für die ab 2024 geplante Finanzierung der auslaufenden GAK-Sondermittel für Waldumbau und Wiederbewaldung in Höhe von bis zu 125 Mio. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds.

Um den Ländern zu ermöglichen, bestmöglich in die ländlichen Räume zu investieren, möchte das BMEL zudem für eine höhere Flexibilität bei der Mittelverausgabung sorgen. Die Mittel für die beiden ehemaligen Sonderrahmenpläne „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sowie „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ werden dazu in Tgr. 01: Maßnahmen des allgemeinen Rahmenplans, der Ländlichen Entwicklung, des Ökolandbaus und der Biodiversität („Allgemeine GAK“) integriert. Alle Maßnahmen der ehemaligen Sonderrahmenpläne werden weiterhin förderfähig bleiben. Die Bundesländer werden damit das größtmögliche Maß an Spielraum für die notwendige Priorisierung erhalten. Die Verantwortung dafür, dass die vorhandenen Mittel besser abfließen, liegt damit künftig in noch stärkerem Maße in der Hand der Länder.

Die Mittel der ehemaligen Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ und „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ werden jeweils mit den bisher für den betreffenden Zweck vorgesehenen Mitteln der „Allgemeinen GAK“ zusammengeführt. Für diese beiden Maßnahmenbereiche ist jeweils eine eigene Titelgruppe veranschlagt. Eine Aufstockung der Mittel für den Hochwasser- und den Küstenschutz ist damit nicht verbunden. Es besteht aber die Möglichkeit, bei Bedarf die Mittel dieser beiden Bereiche aus Tgr. 01: Maßnahmen des allgemeinen Rahmenplans, der Ländlichen Entwicklung, des Ökolandbaus und der Biodiversität zu verstärken. Auch dies schafft auf der einen Seite mehr Dispositionsmöglichkeiten für die Länder; auf der anderen Seite ist eine zweckgebundene Verwendung der Mittel für diese Maßnahmenbereiche, die insbesondere auch dem Schutz von Leib und Leben dienen, gesichert.

Das BMEL setzt in den noch andauernden Beratungen auch auf Unterstützung des Bundesrates und der Länder für diesen für Bund und Länder so wichtigen Förderbereich.